

Antrag 79/I/2024

AfB Berlin

Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

Schulprogramme als Mittel der Schulentwicklung stärken

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat und im Ber-
2 liner Abgeordnetenhaus werden aufgefordert, die schul-
3 rechtlichen Vorschriften zum Schulprogramm zu überar-
4 beiten. Dabei sind insbesondere die Folgenden Aspekte
5 umzusetzen:

- 6
- 7 1. Aus dem Schulgesetz und der dazu erlassenen Aus-
8 führungsvorschrift sich für die einzelnen Schulen
9 eine klare Gliederung für das Schulprogramm als
10 Instrument zur Qualitätsentwicklung ergeben. Da-
11 durch soll der Erwartungshorizont für die Schulpro-
12 gramme ersichtlich und die Erstellung vereinfacht
13 werden.
 - 14 2. Das Schulprogramm wird als eigene Ebene inner-
15 halb des schulischen Regelungssystems verstanden.
16 Daher ist eine klare Trennung von Anliegen die im
17 Schulprogramm beschlossen werden und solchen,
18 die seiner Umsetzung dienen, vorzunehmen. Letzte-
19 re brauchen nicht ihrerseits im Schulprogramm auf-
20 genommen zu werden. Die Gewaltschutz- und Mo-
21 bilitätskonzepte sind separat vom Schulprogramm
22 vorzuhalten.
 - 23 3. Das Schulprogramm ist wirksam mit anderen
24 datengestützten Schulentwicklungsinstrumenten,
25 insbesondere den Schulverträgen abzustimmen.
26 Dabei soll das Schulprogramm langfristige Entwick-
27 lungsziele festlegen, deren Erreichung durch die
28 Schulverträge überprüfbar wird.
 - 29 4. Die gesetzlichen Anforderungen an das Schulpro-
30 gramm sind insbesondere aus Entlastungsgesichts-
31 punkten zu evaluieren und zu prüfen, ob bestimmte
32 Festlegungen (bspw. schul- bzw. fachinterne Curri-
33 cula) im Schulprogramm überhaupt getroffen wer-
34 den müssen bzw. delegiert werden können.
 - 35 5. Die Schulprogramme, als langfristige Entwicklungs-
36 perspektive, sind künftig erst nach sechs, statt bis-
37 her drei Jahren von den Schulen zu aktualisieren.

38
39
40 **Begründung**

41 Das Schulprogramm ist nach seiner Intention das zen-
42 trale Instrument der Schulentwicklung der eigenständi-
43 gen Schule. In der Praxis lässt sich jedoch kein einheit-
44 liches Verständnis dieses Instruments feststellen. Einzel-
45 ne Schulen sehen im Schulprogramm insbesondere ein In-
46 strument der Organisationsentwicklung. Andere Schulen
47 sehen darin lediglich einen Text für die Schulhomepage.
48 Eine einheitliche Handhabe und Überprüfung der Schul-

49 programme findet nicht statt.

50

51 Gleichzeitig erfordert die Erstellung von Schulprogrammen von den einzelnen Schulen einen großen Aufwand.
52
53 Angesichts der multiplen Belastungen, denen Schulen derzeit ausgesetzt sind, muss dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen stehen. Dabei
54
55 kann eine Entlastung durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden: Erstens: Schulprogramme müssen weniger häufig aktualisiert werden. Zweitens: Durch eine klar
56
57 vorgegebene Gliederung kann den Schulen ein konzeptioneller und redaktioneller Aufwand erspart werden. Drittens: Durch eine Entrümpelung der Anforderungen und
58
59 eine leichte Verfügbarkeit von Schuldaten kann der Zeitaufwand reduziert werden. Aus letzterem Gesichtspunkt
60
61 ist insbesondere die Sinnhaftigkeit der Schulcurricular zu
62
63 evaluieren.
64
65

66

67 Weiterhin sind zwei Entwicklungen festzustellen, die einen Anpassungsbedarf der Vorgaben notwendig machen.
68
69 Zum einen wurde § 9 SchulG Bln, der das Schulprogramm gesetzlich regelt, um eine Vielzahl von Anforderungen ergänzt, die sich nur bedingt in die Stoßrichtung
70
71 der Schulprogramme einfügen lassen. Deshalb soll künftig zwischen dem Schulprogramm und weiteren Konzepten, welche die Schule vorzuhalten haben (Kinder- und
72
73 Gewaltschutzkonzept, Mobilitätskonzept), getrennt werden. Zum anderen kamen in den Jahren nach Einführung
74
75 der Schulprogramme viele weitere Schulentwicklungsinstrumente dazu. Diese sind derzeit nur unzureichend mit dem Schulprogramm abgestimmt. Daher ist eine bessere Verzahnung dieser Instrumente angezeigt. Insbesondere die Festlegung von datengestützten Entwicklungszielen werden sowohl vom Schulprogramm als auch von
76
77 den Schulverträgen adressiert. Um diesen Konflikt aufzulösen, soll das Schulprogramm langfristige Entwicklungsziele festlegen, deren zwischenzeitliche Umsetzbarkeit
78
79 durch Schulverträge nachvollzogen wird.
80
81
82
83
84
85
86

87

88 Die Schulprogramme bleiben daher auch künftig das zentrale Instrument, mit dem die einzelnen Schulen ihre Entwicklung koordinieren. Die geforderten Anpassungen sollen sicherstellen, dass mit den Schulprogrammen nicht
89
90 nur ein Arbeitsaufwand einhergeht, sondern auch Wirkungen für die Schulentwicklungen gezeitigt werden.
91
92
93